

umfaßt aber alle Gegenstände, die unmittelbar oder nach Verarbeitung zur Kriegführung verwendet werden können, also auch Rohstoffe für die Herstellung von Kriegsmaterial. Dagegen kann er auf Nahrungs- und Futtermittel, auf Kleider und Kleiderstoffe, auf Rohstoffe für die Bedürfnisse der Heimindustrie usw. nicht bezogen werden. Art. 48 beschränkt die Requisition ausdrücklich auf die Bedürfnisse des Besetzungsheeres.

Diese Bestimmungen haben sich im Weltkrieg als unzureichend erwiesen. Nicht nur wegen des untrennbaren Zusammenhanges, der zwischen dem Besetzungsheer und den übrigen Heeresteilen besteht, sondern besonders wegen der im Kriege notwendig gewordenen Organisierung der nicht zur Streitmacht gehörenden Bevölkerung, die zur Leistung der Hilfsdienstpflicht herangezogen worden ist. Das Deutsche Reich hat denn auch in den von ihm besetzten Gebieten Landesprodukte aller Art, gewerbliche Fabrikate und Rohstoffe in ausgedehntem Umfange auch für die Bedürfnisse der friedlichen Bevölkerung requiriert. Diese Überschreitung der durch die Landkriegsordnung gezogenen Schranken findet aber ihre ausreichende Rechtfertigung in dem Notstand, in den das ganze deutsche Volk und damit das Reich selbst durch den Auslieferungskrieg gebracht worden ist, den England unter Mißachtung aller Sätze des Seekriegsrechts zu führen unternommen hat.

Ein Entschädigungsanspruch des durch eine solche Requisition Geschädigten gegen das Deutsche Reich ist, ganz abgesehen von dem Vorliegen eines Notstandes, schon aus dem Grunde zu verneinen, weil Ansprüche aus dem Völkerrecht nur dem Staat, nicht der Privatperson zustehen (oben § 5 Note 1 und § 39 IV 4). Der Geschädigte hat sich daher an den Staat zu halten, unter dessen Schutz er infolge von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Niederlassung steht. Diesem bleibt es vorbehalten, bei den Friedensverhandlungen die Frage zur grundsätzlichen Erledigung zu bringen<sup>17)</sup>.

**VII. Kriegsverträge, d. h. während eines Krieges zwischen den Kriegführenden geschlossene Verträge, berechtigen und verpflichten selbstverständlich wie jeder andere Staatsvertrag die vertragschließenden Teile.**

1. Kriegsverträge sind entweder Verträge über dauernde Verhältnisse, meist Kartelle genannt, so über die Neutralität gewisser Plätze, über die Behandlung von Parlamentären, den Austausch oder die Behandlung von Gefangenen, über den Post- und Telegraphenverkehr usw.; oder Verträge über einzelne militärische Verhältnisse, Kriegsverträge im engeren Sinn genannt, die dann meist von den Befehlshabern un-

17) Die durch Anordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1914 eingesetzte „Reichsentschädigungs-Kommission“ gewährt Entschädigungen aus Billigkeitsgründen im Verwaltungswege.